

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.725.580

Wien, 4.11.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 19425/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Achtung vor VKI-Vergleich mit Verbund wegen Strompreiserhöhung** wie folgt:

Frage 1 bis-5:

- *Wie bewerten Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister die Aussage bzw. Bewertung des VSV: „Diese Preiserhöhung aus 2022 führte auch zu deutlich überhöhten Preisen und war auch der Ausgangspunkt für die nächste Erhöhung ab 1.3. 2023. Daher ist ein Vergleich nur über die Erhöhung 2022 für die Kunden nachteilig“?*
- *Wie bewerten Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister die Aussage bzw. Bewertung des VSV: „Den Verbund Kunden steht erheblich mehr zu, als in diesem Vergleich vereinbart wurde.“?*
- *Wie bewerten Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister die Aussage bzw. Bewertung des VSV: „Sowohl die indexbasierte Preiserhöhung aus 2022, als auch die Preiserhöhung mit Verweis auf den reinen Gesetzestext des Elektrizitätswirtschaftsorganisations-Gesetzes (EIWOG) ab 1.3.2023 sind nun von Gerichten für unwirksam erklärt worden. Der Vergleich des VKI bezieht sich aber*

nur auf die Erhöhung anhand des österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) im Jahr 2022 und lässt die weitere Preiserhöhung um bis über 200 Prozent außen vor.?"?

- *Wie bewerten Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister die Aussage bzw. Bewertung des VSV: „Das war ein Butterbrot und keine Rückzahlung von zu viel bezahlten Preisen. Denn gerade bei höherem Stromverbrauch haben die Kunden mehrere hundert bis tausend Euro zu viel bezahlt. Und da die Preiserhöhung auch nicht rückgängig gemacht wurde, zahlen die Kunden bis heute viel zu hohe Strompreise,“ sagt Holzinger. „Wir betrachten diese Zahlungen als Anzahlung auf eine faire Rückzahlung.“?*
- *Wie bewerten Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister die Aussage bzw. Bewertung des VSV: „Diese Preiserhöhung aus 2022 führte auch zu deutlich überhöhten Preisen und war auch der Ausgangspunkt für die nächste Erhöhung ab 1.3.2023. Daher ist ein Vergleich nur über die Erhöhung 2022 für die Kunden nachteilig.“?*

Eingangs ist festzuhalten, dass die Bewertung von Medienaussagen eines unabhängigen Vereins dem Grunde nach keinen Gegenstand der Vollziehung iSd Art 52 B-VG darstellt. Es wird daher im Folgenden eine allgemeine Auskunft zum Vergleich des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) mit der VERBUND AG erteilt.

Anknüpfungspunkt des Vergleichs ist die vom VKI im Auftrag meines Ressorts im Jahr 2022 eingebrochene Verbandsklage gegen die VERBUND AG. Diese richtete sich gegen eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorgesehene Preisänderungsklausel. Sie sah eine halbjährliche Preisanpassungsmöglichkeit der VERBUND AG basierend auf Indexwerten des Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) vor. Im Mai 2022 führte das für viele Haushalte zu beträchtlichen Preiserhöhungen. Die Strompreise stiegen aber nicht für alle Haushalte im gleichen Umfang, weil die Klausel die jeweiligen Strompreise prozentuell im Ausmaß von individuellen Indexwerten änderte. Die konkreten Indexwerte hingen vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab.

Die VERBUND AG änderte mit Herbst 2022 ihre AGB. Die im Verbandsverfahren des VKI bekämpfte Klausel wurde aus den AGB gestrichen und durch eine inhaltlich gänzlich andere ersetzt. Im März 2023 wurden die Strompreise auf Grundlage der neuen Klausel angehoben.

Sowohl das Handelsgericht Wien als auch das Oberlandesgericht Wien vertraten die Ansicht, dass diese Klausel in den Verträgen der VERBUND AG mit Konsument:innen unzulässig ist. Die Urteile finden sich im Volltext auf der Website des VKI verbraucherrecht.at. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien ist auch über das

Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar. Es ist im Übrigen auf die Beantwortung der Anfrage 14398/J zu verweisen.

Nach der Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes starteten Vergleichsgespräche zwischen VKI und der VERBUND AG, deren Ergebnis der in der Anfrage genannte Vergleich ist. Die Höhe der pauschalen Rückerstattung bemisst sich auf Grundlage der jeweils individuellen Preiserhöhung unter Berücksichtigung der von der VERBUND AG gewährten Rabatte und Bonuszahlungen. Weitere Informationen zum Vergleich sowie zur Teilnahme sind unter verbraucherrecht.at/verbund-aktion2024 zu finden.

Aus konsumentenpolitischer Sicht konnte so ein faires Ergebnis in Form einer unbürokratischen Rückzahlungsmöglichkeit erzielt werden.

Da die Gerichte im Verfahren des VKI gegen die VERBUND AG nur die konkrete Preisänderungsklausel in den AGB 2022 für unzulässig erklärt haben, kann die Preiserhöhung vom März 2023 aus rechtlichen Gründen nicht vom Vergleich umfasst sein. Dies bedeutet aber auch, dass durch die Teilnahme an der Sammelaktion des VKI keine allfällig bestehenden Ansprüche aus der nachfolgenden Preisänderung berührt werden.

Hinsichtlich der Preisänderung März 2023 ist abschließend auf bereits erfolgte Rückzahlungen hinzuweisen, die zwischen Arbeiterkammer Oberösterreich und der VERBUND AG vereinbart wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

